



Protokoll

GR-Sitzung am 26.9.2023

Inhalt

1. Bericht des Bürgermeisters	216
2. Nachwahl von Mitgliedern in Ausschüssen	216
a) Prüfungsausschuss	216
b) Kultur-, Sport und Vereinsausschuss.....	216
c) Familien- und Jugendausschuss	216
3. Wahl einer/s Obfrau/-mannes im Prüfungsausschuss	217
4. Wahl einer/s Obmann-Stv im Kultur-, Sport- und Vereinsausschuss.....	218
5. Neufassung der Feuerwehrtarifordnung	218
6. Änderung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung.....	219
7. Kindergartentransport – Vertrag mit TOM-Reisen.....	229
8. Pachtvertrag Spielplatz Pfarre-Gemeinde.....	229
9. Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Pucking und Herrn Gerald Mairanderl über Sammelplatz zur Lagerung von Baum- und Strauchschnitt; Indexerhöhung	230
10. Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für die Erweiterung der Volksschule ..	230
11. Umbau Volksschule; Zwischenfinanzierungsdarlehen an VFI.....	231
12. Errichtung einer Krabbelstube im Tennisheim; Vergabe von Arbeiten	231
13. Vergabe der Asphaltierungsarbeiten 2023.....	234
14. Gemeindeamt; Ausbau Trauungsraum und Büros.....	234
15. Prüfbericht Voranschlag 2023.....	236
16. Kaufvertrag mit der Republik Österreich vertreten durch die ASFINAG über den Grundankauf eines Teilstückes des Gst.Nr. 1625/9, KG 45521, Beschluss	236
17. Beschluss der VM-Urkunde 11010 vom 3.7.2023 und Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch im Bereich der Hondakreuzung ..	236
18. Beschluss der VM-Urkunde 11014 vom 16.06.2023 und Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch im Bereich der Heumairstraße....	237
19. Antrag auf Löschung einer Dienstbarkeit des Fahrens über die Gst. 81/22, 81/148 und 81/149 KG 45524 vom 28.8.1907; Bestätigung.....	237
20. Güterweg Bauernforster – Übereinkommen der Gemeinde mit den Eigentümern, Beschluss.....	238
21. Regionale Grünzonen - Stellungnahme des Gemeinderates	238
22. ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 5 und Fläwi Nr. 4 Änderung Nr. 28 - Sonderfunktion PV Photovoltaikanlage; Einleitung des Verfahrens	239
23. Raumordnungsvertrag Gemein. Wohnungsgenossenschaft Lebensräume; neuerlicher Beschluss	240
24. Flächenwidmungsplanänderung 4.9; neuerliche Genehmigung.....	241
25. Bebauungsplan Nr. 67 bei gleichzeitiger Teilaufhebung des BP Nr. 53 -	241
Änderung aufgrund von Stellungnahmen; Beschluss des geänderten Planes	241
26. Allfälliges	242

lfd.Nr. 9 Jahr 2023

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Pucking am 26.9.2023; Tagungsort: Spektrum

Anwesende:

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Bürgermeister Thomas Walter Altof als Vorsitzender | |
| 2. Vize-Bgm. Esther Maria Rübl | 14. GR Patrick Heinisch |
| 3. GVM Franz Almesberger | 15. GR Patrick Arzt |
| 4. GVM DI (FH) Doris Klinglmair | 16. GR Dietmar Felber |
| 5. GVM Wolfgang Sorg | 17. GR Amir Tajic |
| 6. GVM Angela Altreiter | 18. GR Birgit Auinger |
| 7. GR Andreas Pointner | 19. GR Gerald Mairanderl |
| 8. GR Manuel Blaimschein | 20. GR Jürgen Erbler |
| 9. GR Peter Wiesmayr | 21. GR Christian Berger |
| 10. GR Roland Wegscheider | 22. GR Christoph Konrad |
| 11. GR Andreas Lang | 23. GR Ronny Mitterlehner |
| 12. GR Gerald Brandstetter | 24. GR Peter Gstöttner |
| 13. GR Benjamin Goll | 25. GR Ing. Ferdinand Kaltenböck |

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|---------------------|-----|------------------------|
| GR Benjamin Goll | für | GVM Corinna Derflinger |
| GR Patrick Heinisch | für | GR Michael Waidmayr |
| GR Patrick Arzt | für | GR Peter Gaisinger |
| GR Christoph Konrad | für | GR Clemens Kirchmayr |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Friedrich Mayr

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990)

.....

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs. 4 OÖ. GemO. 1990)

.....

Es fehlen:

entschuldigt:

- GVM Corinna Derflinger
- GR Michael Waidmayr
- GR Peter Gaisinger
- GR Clemens Kirchmayr

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB Sabine Fürthauer

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu per Mail an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 19.9.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 30.5.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende bringt dazu vor, dass

- im Zuge der Lärmschutzwand im November die Asphaltierungsarbeiten bei der Brücke fertig werden und laut ASFINAG der Zeitplan mit März halten soll
- die Lieferung des Rüstlöschfahrzeuges sich verzögern wird
- für die Budgetklausur 2 Termine zur Verfügung stehen - man einigte sich für den 17. Nov.

2. Nachwahl von Mitgliedern in Ausschüssen

- a) Prüfungsausschuss**
- b) Kultur-, Sport und Vereinausschuss**
- c) Familien- und Jugendausschuss**

Amtsbericht:

a) Nach dem Frau Dagmar Müllegger ihren Wohnsitz verlegt hat, ist die Funktion als Mitglied im Prüfungsausschuss neu zu besetzen.

Dies hat in einer Fraktionswahl durch die SPÖ-Fraktion auf Grund deren schriftlichen Wahlvorschlag geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn nicht der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Wahlvorschlag SPÖ-Fraktion:

Ing. Ferdinand Kaltenböck

DI Markus Kaltenböck - Ersatzmitglied

GVM Altreiter (SPÖ) stellt den Antrag per Akklamation abzustimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Sodann lässt der Vorsitzende die SPÖ-Fraktion über den Wahlvorschlag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

b) Auch im Kultur, Sport- und Vereinsausschuss ist die Nachbesetzung eines Mitgliedes aufgrund des Wohnsitzwechsels von Frau Müllegger erforderlich.

Dies hat in einer Fraktionswahl durch die SPÖ-Fraktion auf Grund deren schriftlichen Wahlvorschlag geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn nicht der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Wahlvorschlag SPÖ-Fraktion: Peter Gstöttner

Der Vorsitzende stellt den Antrag per Akklamation abzustimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Vorsitzende lässt sodann die SPÖ-Fraktion über den Wahlvorschlag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

c) Durch den Wohnsitzwechsel von Frau Stefanie Huemer ist die Funktion als Mitglied im Familien- und Jugendausschuss neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf Grund des Wahlvorschlages der ÖVP-Fraktion, die darüber in Form einer Fraktionswahl geheim mittels Stimmzettel abzustimmen hat, sofern nicht der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

*Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion: Wolfgang Sorg
Gerald Mairanderl - Ersatzmitglied*

GR Felber (ÖVP) stellt den Antrag per Akklamation abzustimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Vorsitzende lässt sodann die ÖVP-Fraktion über den Wahlvorschlag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3. Wahl einer/s Obfrau/-mannes im Prüfungsausschuss

Amtsbericht:

Durch das Ausscheiden von Frau Dagmar Müllegger aus dem Gemeinderat ist auch die Funktion als Obfrau/-mann nachzubesetzen.

Dies hat in einer Fraktionswahl durch die SPÖ-Fraktion auf Grund deren schriftlichen Wahlvorschlag geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn nicht der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion: Ing. Ferdinand Kaltenböck

Der Vorsitzende stellt den Antrag per Akklamation abzustimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Vorsitzende lässt sodann die SPÖ-Fraktion über den Wahlvorschlag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4. Wahl einer/s Obmann-Stv im Kultur-, Sport- und Vereinsausschuss

Amtsbericht:

Ebenso ist durch das Ausscheiden von Frau Müllegger die Stelle als Obmann-Stv. neu zu besetzen.

Dies hat in einer Fraktionswahl durch die SPÖ-Fraktion auf Grund deren schriftlichen Wahlvorschlag geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn nicht der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Wahlvorschlag SPÖ-Fraktion: Peter Gstöttner

Der Vorsitzende stellt den Antrag per Akklamation abzustimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Vorsitzende lässt sodann die SPÖ-Fraktion über den Wahlvorschlag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5. Neufassung der Feuerwehrtarifordnung

Amtsbericht:

Vom Bezirksfeuerwehrkommando wird empfohlen, die Neufassung der Feuerwehrtarifordnung 2023 im Gemeinderat zu beschließen.

Siehe Beilage

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die Feuerwehrtarifordnung 2023 in der vorgelegten Form beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

6. Änderung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

Amtsbericht:

Bei den Krabbelstubeneinrichtungen sind mittlerweile zwei neue Standorte dazu gekommen und müssen die in die KBEO eingearbeitet werden wie folgt:

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG KBEO

**der Marktgemeinde Pucking
für die Krabbelstube, den Kindergarten, den Hort**

gültig ab 13. Oktober 2023

I. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Marktgemeinde Pucking (in der Folge auch als Rechtsträger bezeichnet) betreibt drei öffentliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kindergarten, Krabbelstube und Schülerhort) nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 in der Fassung LGBl. Nr. 25/2019.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind folgenden Standorten zugeordnet:

- Kindergarten, Piccoloweg 1
- Krabbelstube, Petrusweg 4
- Krabbelstube, Puckinger Straße 8
- Krabbelstube, Spielweg 3
- Schülerhort, Puckinger Straße 6

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt am 1. September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 6. Jänner. Fällt der 7. Jänner auf einen Freitag, beginnt der Kindergarten-, Krabbelstuben- und Hortbetrieb am Montag danach.
3. Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen während der Semester- und Osterferien vom Kind besucht, so ist das Kind bei der Kindergarten- bzw. Hortleitung rechtzeitig (mindestens 2 Monate vorher) anzumelden, damit die entsprechenden Personaleinteilungen vorgenommen werden können.
4. Die Hauptferien beginnen grundsätzlich am 1. August und enden mit 31. August. Folgende Ausnahmefälle können eintreten:
 - Fällt der 31. Juli auf einen Montag, beginnen die Ferien mit diesem Tag.
 - Fällt der 1. September auf einen Freitag, beginnt der Betrieb in allen Kinderbetreuungseinrichtungen am Montag danach.

Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen während der Hauptferien wird erhoben und es werden je nach Anzahl entsprechende Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet.

5. Über weitere freie Tage werden die Erziehungsberechtigten im Anlassfall rechtzeitig informiert.
6. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können von der Marktgemeinde Pucking jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

III. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Krabbelstube:

von Montag bis Freitag:	von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr	ohne Mittagessen
	von 07:00 Uhr bis 11:30 Uhr	mit Mittagessen
	von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr	mit Mittagessen und Mittagsruhe
	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	mit Mittagessen, Mittagsruhe und Nachmittagsbetreuung

Kindergarten:

von Montag bis Freitag:	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	mit oder ohne Mittagessen
	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	mit Mittagessen
	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	mit Mittagessen und Nachmittagsbetreuung

Hort:

von Montag bis Freitag:	von 10:45 Uhr bis 18:00 Uhr
	an schulfreien Tagen während des Arbeitsjahres von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.
4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
5. Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen können von der Marktgemeinde Pucking jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

IV. Aufnahme in den Kindergarten und in die Krabbelstube

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Die Krabbelstube ist für Kinder im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren zugänglich. Die vorhandenen Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann davon abgesehen werden. Die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung ist mittels schriftlicher Unterlagen nachzuweisen.

Übergangsbestimmung:

Für Kinder unter 18 Monaten, für die der Krabbelstubenbesuch vor dem Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungseinrichtungsordnung bereits zugesagt wurde, ist noch die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 1.2.2018 gültig.

3. Die Aufnahme in den Kindergarten und in die Krabbelstube erfolgt auf Grund einer schriftlichen und persönlichen Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist nach telefonischer Vereinbarung bei der Kindergartenleitung möglich. Ein Termin für die Anmeldung wird jeweils für Jänner eines jeden Jahres festgesetzt und in der Gemeindezeitung veröffentlicht.
In Ausnahmefällen (z.B. Zuzug in die Gemeinde) ist aber eine Anmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt nach telefonischer Terminvereinbarung bei der Kindergartenleitung möglich.
Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage pro Woche umfassen.
4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) *Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes*
 - b) *Aktueller Meldezettel oder aktuelle Meldebestätigung*
 - c) *Impfbescheinigung*
 - d) *Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes – erst bei Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube*
 - e) *Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren)*
 - f) *Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme des Kindergartens oder der Krabbelstube – erst bei tatsächlichem Eintritt in die Betreuungseinrichtung, spätestens jedoch bis zum 25. Tag des Eintrittsmonats. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag laut Tarifordnung zu entrichten.*
5. Der Anspruch auf das bedarfsgerechte Angebot der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten und in der Krabbelstube besteht:
 - a) *grundsätzlich nach Maßgabe der vorhandenen Plätze*
 - b) *für Kinder von berufstätigen Eltern, sowie Eltern, die sich in einer Ausbildung befinden, bei Nachweis entsprechender Beschäftigungs- bzw. Ausbildungszeiten*
 - c) *für Kinder, bei denen eine bessere Entwicklung innerhalb eines sozialen, pädagogischen Umfeldes erzielt werden kann.*
6. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
8. Die Marktgemeinde Pucking entscheidet bis spätestens Ende Juli über die Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube und teilt bei einer Abweisung dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
9. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
10. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen:

- a) *kindergartenpflichtige Kinder,*
 - b) *Kinder unter 3 Jahren, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind bzw.*
 - c) *Kinder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.*
11. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.
12. Für den täglichen Kindergartenbesuch sind mitzubringen:
- a) *geeignete Hausschuhe, Turnhose und Turnleibchen oder Turnanzug, Jausentasche und gesunde Jause, Taschentücher.*
 - b) *Für Kinder, die über Mittag im Kindergarten bleiben, sind weiters eine Decke und ein Polster, jeweils mit Überzügen, ein Leintuch (Gitterbettgröße) und eine wasserundurchlässige Auflage mitzubringen.*
 - c) *Alles persönliche Eigentum der Kinder ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Namen des Kindes zu versehen.*
13. Was für den täglichen Krabbelstubenbesuch mitzubringen ist (Windel, Feuchttücher, Taschentücher usw.) wird am 1. Elternabend vor dem Eintritt in die Krabbelstube ausführlich mit den Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und ihnen auch in schriftlicher Form mitgegeben.

V. Aufnahme in den Hort

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Die Aufnahme in den Hort erfolgt auf Grund einer schriftlichen und persönlichen Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Hortleitung. Die Anmeldung ist im November eines jeden Jahres parallel zur Schuleinschreibung möglich. Nähere Informationen darüber werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht. In Ausnahmefällen (z.B. Zuzug in die Gemeinde) ist aber eine Anmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt nach telefonischer Terminvereinbarung bei der Hortleitung möglich. Für den Hort muss die Anmeldung mindestens 2 Tage pro Woche umfassen.
3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) *Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes*
 - b) *Aktueller Meldezettel oder aktuelle Meldebestätigung*
 - c) *Impfbescheinigung*
 - d) *Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes – erst bei Aufnahme in den Hort*
 - e) *Einkommensnachweis – erst bei tatsächlichem Eintritt in die Betreuungseinrichtung, spätestens jedoch bis zum 25. Tag des Eintrittsmonats. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag laut Tarifordnung zu entrichten.*

Die Unterlagen laut den Punkten (a) bis (d) sind nur bei der Anmeldung von Kindern vorzulegen, die noch nie eine Kinderbetreuungseinrichtung in Pucking besucht haben.

5. Der Besuch des Hortes ist freiwillig.
6. Die Marktgemeinde Pucking entscheidet bis spätestens Ende Juli über die Aufnahme in den Hort und teilt bei einer Abweisung dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.
9. Für den täglichen Hortbesuch sind mitzubringen:
 - a) *geeignete Hausschuhe*
 - b) *der Witterung entsprechende Reservekleidung*

VI. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Pucking einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer:
 - a) *die allenfalls verabreichte Verpflegung,*
 - b) *ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und*
 - c) *angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge*
 - d) *allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.*
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
4. Der Anspruch auf ein Mittagessen besteht bei Nachweis entsprechender Beschäftigungszeiten für Kindergarten-, Krabbelstuben- und Schulkinder, deren Eltern berufstätig sind, an jenen Tagen, an denen die Berufstätigkeit ausgeübt wird.

Schulkinder, die den Hort besuchen oder nachmittags Unterricht haben bzw. von der Schule veranstaltete Aktivitäten besuchen und nicht die Möglichkeit haben, das Mittagessen in der Mittagspause einzunehmen, können unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern zum Mittagessen angemeldet werden.

5. Bei Aufnahme eines gemeindefremden Kindes ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Die Grundlage für die Berechnung der Gastbeiträge bilden die Einnahmen abzüglich der Investitionen und der Ausgaben der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung laut Rechnungsabschluss des vorangegangenen Kalenderjahres.

Der Gastbeitrag beträgt:

1. für ein Kind unter drei Jahren € 407,65 bisher € 738,82
 2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt € 539,90 bisher € 150,00
 3. für ein Schulkind € 492,50 bisher € 411,03
- pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

VII. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor:
 - a) *bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils/Erziehungsberechtigten,*
 - b) *bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)*
 - c) *oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.*

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigten nachzuweisen und:

- a) *durch eine schriftliche Entschuldigung*
 - b) *oder ein ärztliches Attest*
- zu belegen.

5. Eltern/Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich ergebenden Bedarf der allgemeinen Schulpflicht bei der Kindergartenleitung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

VIII. Abmeldung

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist der Marktgemeinde Pucking bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.
3. Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung bei der Landesregierung abgemeldet werden, wenn:
 - a) *ihnen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht zugemutet werden kann oder*
 - b) *durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.*

4. Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats die Abmeldung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht vorliegen. Sollten die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich wegfallen, ist der Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung vorzuschreiben.
5. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die aktuellen Standards gemäß Abs. 3b erlassen.

IX. Widerruf der Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:
 - a) *ein Elternteil/Erziehungsberechtigter eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder*
 - b) *nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder*
2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
3. Jeder Elternteil/Erziehungsberechtigte kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zu Kenntnis zu bringen.

X. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Jeder Elternteil/Erziehungsberechtigte hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde Pucking spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres eventuell auch in Verbindung mit einem Elternabend zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
5. Im Rahmen der Digitalisierung werden nun auch unsere Kinderbetreuungseinrichtungen mit dem Elternportal ICM for Kids digitalisiert.
Alle Erziehungsberechtigten werden dazu angehalten dieses Programm zu benutzen.

XI. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat entweder schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Bei Erkrankung während der Journaldienste in den Semester- und Osterferien sowie an schulfreien Tagen ist die Verhinderung mittels ärztlicher Bestätigung nachzuweisen.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Im Kindergarten sollen die Kinder am Vormittag spätestens bis 8:00 Uhr anwesend sein. Kinder, die nicht kindergartenpflichtig sind und den Kindergarten halbtags besuchen, sind in der Zeit von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr abzuholen.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden.

Die Marktgemeinde Pucking meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt VII 3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.

Die Verletzung der Kindergartenpflicht wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

5. In den Hort sollen die Kinder an schulfreien Tagen nicht vor 7.00 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtschluss kommen.
6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung **unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen.** Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

In den Kinderbetreuungseinrichtungen können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen oder bei sonstigem Fernbleiben haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungs-einrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen.

Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes, bei Schülern mit dem Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Den Eltern/Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht des Personals nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergängen und Ausflügen.

10. Eltern/Erziehungsberechtigte deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Kindergarten-Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
11. Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.
12. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name und Adresse der beförderten Kinder an die Direktion Bildung und Gesellschaft zu übermitteln.
13. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

XII. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XIII. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteiles/Erziehungsberechtigten im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine OptikerIn durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich MitarbeiterInnen der Kinderbetreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Datum:

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung

(von Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindergartenkindern auszufüllen)

Die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes
geb. am sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden, allenfalls ExpertInnen (beispielsweise die Fachberatung für Integration) beigezogen werden und dass sich die gruppenführende PädagogIn mit der LogopädIn über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige LogopädIn weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine OptikerIn teilnimmt; Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben, vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Datum:

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

XIV. Inkrafttreten

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 13. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 30. Mai 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Thomas Walter Altof)

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

7. Kindergartentransport – Vertrag mit TOM-Reisen

Amtsbericht:

Für das Arbeitsjahr 2023/2024 soll der Kindergartentransport wieder an die Fa. TOM-Reisen vergeben werden.

Vertrag siehe Beilage

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge vorliegenden Vertrag beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8. Pachtvertrag Spielplatz Pfarre-Gemeinde

Amtsbericht:

Von der Pfarre wurde der Gemeinde beiliegender Pachtvertrag übermittelt, in dem die Fläche mit dem Barfußweg miteinbezogen ist.

Vertrag siehe Beilage

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge vorliegenden Pachtvertrag beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

9. Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Pucking und Herrn Gerald Mairanderl über Sammelplatz zur Lagerung von Baum- und Strauchschnitt; Indexerhöhung

Amtsbericht:

Es wird auf die nachstehende Eingabe von Herrn Mairanderl verwiesen:

*Geschätzter Herr Bürgermeister,
lieber Herr Amtsleiter!*

Seit 15. März 2016 haben wir für den Sammelplatz zur Lagerung von Baum- und Strauchschnitt eine Vereinbarung getroffen (siehe Anhang).

Leider sind in den letzten Jahren Versicherung, Steuern, Treibstoff, etc. gestiegen und ich erhalte immer noch den beschlossenen Betrag (lt. GR-Sitzung v. 15. März 2016) in der Höhe von 550 Euro plus 13 % MwSt. pro Monat. Auch Mehrstunden wurden von mir in den letzten 7 Jahren nie verrechnet bzw. habe ich auch in dieser Zeit, nie um eine Indexanpassung ersucht.

Da in der Dezember-Gemeinderatsitzung eine 5,1 % Gebührenerhöhung beschlossen wurde, stelle ich nun die Anfrage, ob dies auch für den Strauchschnittplatz ab Jänner 2023 geltend gemacht werden kann und ich mit einem erhöhten Betrag bzw. einer adäquaten Anpassung rechnen kann?

Mit der Bitte, mein Ansuchen in einer der nächsten Vorstandssitzungen zu besprechen, verbleibe ich

mit den besten Grüßen

Gerald Mairanderl

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herrn Mairanderl rückwirkend ab 1.1.2023 eine Gebührenerhöhung um 5,1 % genehmigt wird.

Nachdem dazu keine gegenteiligen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

GVM Mairanderl (ÖVP) nimmt aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

10. Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für die Erweiterung der Volksschule

Amtsbericht:

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 7. Juni 2023, Zl. IKD-2021-40229/27-Dx, wurde für die Erweiterung der Volksschule folgende Finanzierungsdarstellung übermittelt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	222.100	54.283	276.383
Haushaltsrücklagen	72.623		72.623

BMF KIG 2020	168.789		168.789
LZ, Pflichtschulbau	135.500	135.500	271.000
LZ, Pflichtschulbau – Mehrkosten		44.748	44.748
BZ – Projektfonds	110.850	110.850	221.700
BZ – Projektfonds - Mehrkosten		36.600	36.600
BZ – Sonderfinanzierung – KIG 2020	33.757		33.757
Summe in Euro	743.619	381.981	1.125.600

Der Vorsitzende führt dazu noch aus, dass € 54.283,-- Mehrkosten gegenüber dem ursprünglichen Finanzierungsplan entstanden sind, die 2023 fällig sind und aus den Rücklagen entnommen werden müssen. Er lässt daher darüber mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Weiters stellt der Vorsitzende den Antrag, oben angeführten Finanzierungsplan zu beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

11. Umbau Volksschule; Zwischenfinanzierungsdarlehen an VFI

Amtsbericht:

Die Abrechnung des Umbaues kann erst nach Vorliegen aller Schlussrechnungen durchgeführt werden. Erst nach Vorlage der Abrechnung beim Land werden die ausständigen Förderzusagen ausbezahlt.

Die Gemeinde muss daher diesen Zeitraum mit einem Zwischenfinanzierungsdarlehen an den VFI abdecken.

Antragsempfehlung:

Die Gemeinde gewährt von den Rücklagen an den VFI ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in der Höhe von € 300.000,--.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

12. Errichtung einer Krabbelstube im Tennisheim; Vergabe von Arbeiten

Amtsbericht:

In der Gemeinderatssitzung am 30. Mai 2023 wurde die Errichtung der Krabbelgruppe im Tennisheim entsprechend einer Kostenschätzung vom 2. Mai 2023 des Arch. Urmann und einem Vergabevorschlag von Arch. Urmann beschlossen.

Zwischenzeitlich wurden weitere Baulose ausgeschrieben und ist die Vergabe dieser Baulose sowie Zusatzaufträge nachträglich im Gemeinderat zu beschließen.

Vom Gemeindevorstand wurden diese Arbeiten in der Sitzung am 14. Aug.2023 beschlossen und ergeht an den Gemeinderat der Antrag, diese Arbeiten entsprechend der nachstehenden Aufstellung, nachträglich zu beschließen.

a) Einrichtung	Fa. Resch	€ 23.884,--
b) Spielplatz	Fa. Mühlviertler Alm Holz	€ 17.694
c) Zaun	Fa. Creativ Zaun	€ 7.402,--
d) Akustikdecken	Fa. STB Construct GmbH,	€ 6.320,--
e) Neue Heizkörper	Fa. Maier & Stelzer	€ 2.309,--
f) Gärtner (Bäume)	Fa. ÖkoPlant	€ 4.134,--

g) Mülleinhausung (von Arch. Urmann geschätzte Kosten) € 7.000,--
Auf der Nordseite des Objektes ist die Errichtung einer Mülleinhausung 4,5 x 1,2 m in Holzbauweise geplant. Die Bodenplatte und Zugang werden von der Firma Porr hergestellt.

h) Zusatzauftrag an die Firma Porr für die Pflasterung des gesamten Zugangsbereiches (siehe Planbeilage) € 13.700,--
Die Firma Porr hat im Bereich des Zuganges den Kanalanschluss hergestellt und dabei die Senkgrube stillgelegt, weiters die Fundamente für den Stiegenaufgang errichtet und beim angrenzenden Spielplatz die Achterbahn für die Bobbycars asphaltiert. Dabei konnte der bestehende Zugangsbereich nicht erhalten werden.
Aus Gewährleistungsgründen wurden diese Arbeiten als Zusatzauftrag an die Firma Porr vergeben.

i) Zusatzauftrag an die Firma Porr für die Errichtung des Parkplatzes mit Rasengittersteinen € 37.000,--

Entsprechend der Erstplanung und Ausschreibung war von Arch. Urmann der Parkplatz direkt an der nördlichen Grundgrenze mit Asphaltbelag und Sickermulden vorgesehen.
Von der Firma Porr wurden in Zusammenarbeit mit Arch. Urmann andere Varianten der Parkplatzsituierung und Gestaltung ausgearbeitet, insbesondere mit nachhaltiger Begrünung und pflegeleichterer wirtschaftlicher Entwässerung

j) Zusatzauftrag an die Firma Porr für die Asphaltierung der Zufahrt auf dem Grundstück 1110/2 (Liegenschaft Tennisheim) € 14.900,--

Die Asphaltierung der Zufahrt war ursprünglich noch nicht vorgesehen. Im Zuge der Bautätigkeit beim Tennisheim haben sich die Anrainer des Spielweges für die geplanten Maßnahmen in Bezug auf die Parkplätze und Straßensanierung interessiert. Dabei wurde die Frage aufgeworfen, ob die Gemeinde auch die Zufahrtsstraße asphaltiert, bzw. inwieweit die Gemeinde den Anrainern helfen kann, wenn sie die private Ringstraße gleich mit asphaltieren lassen. Von den Anrainern würde die Straße ins öffentliche Gut übertragen, sodass die Gemeinde den Bereich bis zum Tennisheim übernimmt.

Im Gemeindevorstand wurde darüber beraten und befunden, dass die Gemeinde die Asphaltierung des Straßenabschnittes bis zur Tennisheimliegenschaft übernehmen kann, wenn das Grundstück 1195/4 von den Anrainern unentgeltlich in das öffentliche Gut

übergeben wird.

Nach mehreren Besprechungen haben sich die Grundbesitzer des Spielweges schriftlich damit einverstanden erklärt, das Grundstück 1195/4 unentgeltlich in das öffentlich Gut zu übergeben. Die Gemeinde hat sich vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderatsbeschlusses bereit erklärt, auf dem Grundstück 1195/4 die Asphaltierungskosten bis zur Zufahrt zur Tennisheimliegenschaft zur Gänze zu tragen (bis zum westlichsten Grenzpunkt des Grundstückes 1111/3). Für den restlichen Abschnitt der Wegparzelle 1195/4 übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Auskoffierung und den Unterbau.

Vom Gemeindevorstand wird einhellig die Meinung vertreten, dass im Zuge der Parkplatzerrichtung und wenn gleichzeitig die Anrainer des Spielweges die Ringstraße asphaltieren lassen, auch der Zufahrtsbereich auf dem Grundstück 1110/2 asphaltiert werden soll. Mit den Straßenbauarbeiten soll die Firma Porr, zu den angebotenen Einheitspreisen (Ausschreibung Parkplatz) beauftragt werden.

Antragsempfehlung:

Vom Gemeinderat wird die Vergabe der im Amtsbericht angeführten Arbeiten bei der Krabbenstubenliegenschaft Spielweg 3 beschlossen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Zusatzantrag:

In der Folge des Zustandekommens der schriftlichen Zustimmung zur Übertragung der Wegparzelle 1195/4 ins öffentliche Gut soll im Zuge der Straßenbaumaßnahmen auf der Tennisheimliegenschaft auch die Zufahrtsstraße Spielweg asphaltiert werden. Die Errichtung des Parkplatzes, der Zufahrt zum Parkplatz, die Anbindung des Müllplatzes und die Asphaltierung des Spielweges sollen aus einem Guss erfolgen.

Die Firma Porr ist hier mit der Planung, Vermessung, Höhenaufnahmen, Entwässerungsplanung und Vorschläge für Verkehrsberuhigung für den gesamten Bereich in Vorleistung gegangen.

Weiters haben sich die Grundeigentümer des Spielweges über die Ausführung bzw. Kosten der Errichtung der privaten Ringstraße geeinigt.

Wenn die Firma Porr mit allen Arbeiten beauftragt wird, erspart man sich Planungskosten, Vermessungskosten, Kosten für Baustelleneinrichtungen und die Gewährleistung liegt bei einer Firma.

Die Kostenschätzung für die Asphaltierung des beschriebenen öffentlichen Straßenstückes (1195/4) beträgt € 28.000,--.

Es ergeht an den Gemeinderat die Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Wegparzelle 1195/4 unentgeltlich in das öffentliche Gut übernommen wird und mit der Errichtung dieses Straßenstückes, wie im Amtsbericht beschrieben, die Firma Porr, Linz zum angebotenen Preis von € 28.000,-- beauftragt wird.

Nachdem dazu keine gegenteiligen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

13. Vergabe der Asphaltierungsarbeiten 2023

Amtsbericht:

Mit dem Straßenbauprogramm 2023 wurde beschlossen, dass Teile der Honda-, Himbeer-, Hasel- und Hanfstraße und der Bereich Zeitlham 23 bis 33 saniert bzw. asphaltiert werden sollen. Die Firma TBV wurde mit der Ausschreibung beauftragt und am 11.09.2023 fand die Anbotsöffnung statt.

4 Firmen haben ein Anbot abgegeben:

Fa. Swietelsky AG	€ 386.997,42
Fa. Held und Francke	€ 345.454,93
Fa. Porr AG	€ 316.709,35
Fa. Lang und Menhofer	€ 314.653,06

Vom Ausschreiber wurden die Angebote überprüft und die Empfehlung zur Vergabe an die Firma Lang und Menhofer abgegeben.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die Vergabe des Auftrages an den Billigstbieter Fa. Lang und Menhofer zum Preis von € 314.653,06 brutto beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

14. Gemeindeamt; Ausbau Trauungsraum und Büros

Amtsbericht:

Die Gemeinde hat bereits im März 2023 das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, um eine unverbindliche hochbautechnische Beratung hinsichtlich der Schaffung eines Trauungsraumes ersucht.

Am 21. Juli 2023 wurde uns dazu Folgendes mitgeteilt:

Die Gemeinde Pucking beabsichtigt die Umsetzung von Baumaßnahmen zur Erlangung einer optimierten sowie zeitgemäßen Verwaltung. Bereits seit längerem wird das Bürgermeisterbüro für Trauungen verwendet (samt organisatorischem Aufwand) und u.a. das Fehlen einer entsprechenden Räumlichkeit bemängelt; weiters wird eine Optimierung im Bereich des Bürger-services angestrebt. Dahingehend ist die Umsetzung von Baumaßnahmen unumgänglich; unter Berücksichtigung der Gemeinderatsanzahl (25 GR) erscheint ein Sitzungssaal im Ausmaß von 75 m² zweckmäßig. Seitens der Gemeinde werden Überlegungen zur Umsetzung angestrebt, wobei unter anderem ein Dachgeschoßausbau diskutiert wurde; auf die Ausführungen der hochbautechnischen Stellungnahme vom 11.09.2017 (UBAT-2017-344557/2-Ga/Bö) wird hingewiesen. Diesbezüglich wäre ergänzend anzumerken, dass der derzeitige Dachboden kein ausreichendes Flächenangebot aufweist und das oberste Geschoß weiters auch einer Nutzung als Bücherei (samt Nebenräumen) dient.

Abschließend wird mitgeteilt, dass zu gegebener Zeit bei der Direktion Inneres und Kommunales um die Genehmigung des Raumprogrammes anzusuchen ist.

Von der Gemeinde werden bei einem Um- bzw. Zubau mittelfristig grundsätzlich folgende Räumlichkeiten benötigt:

- Trauungsraum, gleichzeitig Sitzungssaal 75 m²
- Bürgermeisterbüro in Kombination mit Amtsleiterbüro und Bürgermeister/Amtsleitersekretärin (Vorzimmerassistentin)
- Zeitgemäße Raumgestaltung des Bürgerservices
- Büros für 3 zusätzliche Verwaltungsbedienstete
- Zeitgemäße Sozialräumlichkeiten
- Besprechungsraum für Bauabteilung
- Vertraulicher Besprechungsraum für Personalvertretung
- Vorausschauende Planung für Personalaufstockung für 4.500 Einwohner

Für die Unterbringung aller mittelfristig erforderlichen Räumlichkeiten gibt es verschiedene Ansätze, die ausführlich beraten werden müssen.

Zum Beispiel:

- Soll in mehreren Bauetappen gebaut werden, 1. Etappe der Trauungsraum
- soll das Dachgeschoss ausgebaut oder eine Aufstockung durchgeführt werden
- welche Dachform soll bei einer Aufstockung ausgeführt werden (Flachdach für Photovoltaik?)

Eine optimale Lösung wird erfahrungsgemäß nur mit einem Architektenwettbewerb erzielt werden können.

Jedoch müssen auch bei einem Architektenwettbewerb von der Gemeinde verschiedene Vorgaben gemacht werden

Diese Vorgaben werden in der Regel mit einem Auslober ausgearbeitet, der den Wettbewerb dann ausschreibt.

Vom Amt wird daher vorgeschlagen, dass zunächst ein Auslober gesucht und beauftragt wird. Mit dem Auslober soll dann das Raumprogramm ausgearbeitet werden und bei der Direktion Inneres und Kommunales um Genehmigung des Raumprogrammes angesucht werden.

Nach der Genehmigung des Raumprogrammes soll vom Auslober der Architektenwettbewerb ausgeschrieben werden.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für diese Vorgangsweise ausgesprochen.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat spricht sich für diese Vorgangsweise aus.

Wortmeldungen:

GVM Almesberger (ÖVP) und GR Felber (ÖVP) sprechen sich für diese Vorgangsweise aus. GR Felber führt noch an, dass es ihm wichtig wäre, eine Mehrfachnutzung in Betracht zu ziehen.

Der Vorsitzende lässt sodann über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

15. Prüfbericht Voranschlag 2023

Amtsbericht:

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der Prüfbericht des Amtes der Oö. Landesregierung (Beilage) ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Nachdem dazu keine gegenteiligen Wortmeldungen erfolgen, wird der Prüfbericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

16. Kaufvertrag mit der Republik Österreich vertreten durch die ASFINAG über den Grundankauf eines Teilstückes des Gst.Nr. 1625/9, KG 45521, Beschluss

Amtsbericht:

In der letzten Gemeinderatssitzung vom 30.5.2023 wurde beschlossen, ein Anbot an die Asfinag für die Ablöse eines Grundstücksteiles der Parzelle 1625/9 EZ 217 KG 45521 im Ausmaß von 20 m² zu € 20/m² im Bereich der Hondakreuzung zu stellen. Die zugrundeliegende Vermessungsurkunde 11010 vom 3.7.2023 wird im Pkt 17 behandelt. Das Anbot wurde von der Asfinag angenommen. Der Kaufvertrag liegt nun vor. Der Kaufpreis beträgt € 400,-

Dieser liegt dem Amtsbericht (Beilage) und im Intranet auf.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

17. Beschluss der VM-Urkunde 11010 vom 3.7.2023 und Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch im Bereich der Hondakreuzung

Amtsbericht:

Im Bereich der Kreuzung Hondastraße kam es durch den Ausbau zu einer Veränderung der Grundgrenze im Bereich der Parzelle 1625/9 EZ 217 KG 45521 und es werden von der Asfinag 20 m² Grund angekauft. Für die grundbücherliche Abwicklung nach dem §§ 15 LiegTeilG liegt die Vermessungsurkunde GZ 11010 vom 3.7.2023 vom Büro Vermessung Loidolt Di Peter Anzinger – DI Wolfgang Leitner ZT OG vor, aus der die geänderten Grundstücksgrenzen ersichtlich sind. Beilage

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die beiliegende Vermessungsurkunde GZ 11010 vom 3.7.2023 vom Büro Vermessung Loidolt Di Peter Anzinger – DI Wolfgang Leitner ZT OG vollinhaltlich samt allen enthaltenen Ab- und Zuschreibungen beschließen. Zudem möge der Gemeinderat die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch bestätigen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

18. Beschluss der VM-Urkunde 11014 vom 16.06.2023 und Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch im Bereich der Heumairstraße

Amtsbericht:

Im Bereich der Heumairstraße wird die Firma Neuhauser ein neues Firmengelände errichten. Dadurch wurde im Einfahrtsbereich zur Traunuferlandesstraße vom Land OÖ ein breiterer Einfahrtstrichter gefordert. Um auch bei der zukünftigen Firmeneinfahrt eine bessere Einfahrtssituation zu erzielen, wird von der Firma Neuhauser ein Teilstück an das öffentliche Gut abgetreten. Der gesamte Ausbau im Bereich der Traunuferlandesstraße wurde von der Firma Neuhauser finanziert.

Um eine grundbücherliche Ordnung herzustellen, war eine Neuvermessung notwendig. In der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ 11014 vom 16.6.2023 vom Büro Vermessung Loidolt Di Peter Anzinger – DI Wolfgang Leitner ZT OG sind die Änderungen ersichtlich. Davon betroffenen sind die Grundstücke 1502/1, 1502/9 und 1624/9, alle KG 45521. Beilage

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die beiliegende Vermessungsurkunde GZ 11014 vom 16.6.2023 vom Büro Vermessung Loidolt Di Peter Anzinger – DI Wolfgang Leitner ZT OG vollinhaltlich samt allen enthaltenen Ab- und Zuschreibungen beschließen. Zudem möge der Gemeinderat die Widmung zum Gemeingebrauch und bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch bestätigen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

19. Antrag auf Löschung einer Dienstbarkeit des Fahrens über die Gst. 81/22, 81/148 und 81/149 KG 45524 vom 28.8.1907; Bestätigung

Amtsbericht:

Im Bereich der Parzellen 81/22, 81/148 und 81/149 KG 45524 liegt eine Dienstbarkeit des Fahrens über die genannten Grundstücke aus dem Jahr 1907 vor.

Notar Dr. Mursch-Edlmayr ist an die Gemeinde herangetreten und ersucht um Zustimmung zur Löschung der vorliegenden Dienstbarkeit.

Da das gesamte Gebiet von öffentlichen Straßen erschlossen ist, ist die Dienstbarkeit obsolet.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass von der Marktgemeinde Pucking auf die Dienstbarkeit des Fahrens über die Grundstücke 81/22, 81/148 und 81/149 KG 45524 verzichtet wird.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

20. Güterweg Bauernforster – Übereinkommen der Gemeinde mit den Eigentümern, Beschluss

Amtsbericht:

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.5.2023 (Pkt. 8) wurde beschlossen, dass der Güterweg gebaut werden soll. Die Aufteilung der Kosten wurde folgend festgelegt: 50 % Land OÖ, je 25 % durch die Fam. Schicklberger und die Marktgemeinde Pucking.

Ein Übereinkommen der Marktgemeinde Pucking mit den Interessenten Ernst und Barbara Schicklberger für die Errichtung und Finanzierung des Güterweges Bauernforster mit geschätzten Gesamtbaukosten in der Höhe von € 60.000,00 liegt nun dem Amtsbericht bei. (Beilage)

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge das beiliegende Übereinkommen vollinhaltlich beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

21. Regionale Grünzonen - Stellungnahme des Gemeinderates

Amtsbericht:

Von der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung werden derzeit Regionale Raumordnungsprogramme zum Schutz von Grünzonen ausgearbeitet.

Vom Land Oö wurde in einem Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Bauamt der Gesamtplan von Pucking vorgestellt, um kommunale Planungsinteressen einzubinden. Dieser Plan „Unteres Trauntal“ der auch die Gemeinde Pucking umfasst, ist dem Amtsbericht als Beilage angefügt.

Die Gemeinde wurde eingeladen, den Plan zu überprüfen und ev. zu ergänzen. Bis Mitte Oktober 2023 kann eine Rückmeldung an das Land OÖ erfolgen.

Der Plan wurde im letzten Bauausschuss am 5.9.2023 vorgestellt. Grundsätzlich wird dem vorliegenden Plan Regionale Grünzonen Unteres Trauntal zugestimmt, nur im westlichen Bereich der neuen B 139 neu – in einem Teilbereich der laufenden ÖEK Änderung 2.1 (aus 1.18) betreffend dem Betriebsbaugebiet - wurde auf Empfehlung des Bauausschusses eine schriftliche Stellungnahme des Ortplaners vom 18.9.2023 erstellt, in der die langfristigen strategischen Planungsziele der Gemeinde Pucking näher dargelegt sind und eine Reduktion der Breite des Korridors angeregt wird.

Beilage

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme *Raumordnungsfachliche Beurteilung Entwurf Regionale Grünzonen Regionales ROP Unteres Trauntal* des Ortplaners vom 18.9.2023 vollinhaltlich beschließen und diese soll dem Land Oö übermittelt werden.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

22. ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 5 und Fläwi Nr. 4 Änderung Nr. 28 - Sonderfunktion PV Photovoltaikanlage; Einleitung des Verfahrens

Amtsbericht:

Die Firma BLF Vermögensverwaltungs GmbH plant die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage im Ausmaß von 132 700 m² mit einer Nennleistung von 1.300 kWp und 15846 Modulen auf Puckinger Gemeindegebiet bei der Asamerzufahrt in Richtung B 139 neu.

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.5.2023 wurde vom Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss zur Errichtung der PV-Großanlage gefasst.

Nun hat die BLF Vermögensverwaltungs GmbH um Einleitung der Umwidmung angesucht.

Betroffene Grundstücke:

Der Photovoltaikpark ist auf nachfolgend angeführten, landwirtschaftlich bzw. brach liegenden Grundstücken geplant:

KG	Gr.Nr	EZ	Fläche (m ²)
45521	1592	61	7101
45521	1593	61	563
45521	1594	61	22237
45521	1607	61	514
45521	1611	61	31468
45521	1612	61	767
45521	1601	63	4290
45521	1616/1	63	65769

Im Bauausschuss wurde der Entwurf des Ortsplaners vom 30.8.2023 begutachtet und grundsätzlich für die Einleitung im Gemeinderat freigegeben. Es wurde noch eine Vergrößerung von 400 auf 1000 m² und eine Lageänderung der Fläche des Hundeauslaufplatzes, der auf dieser Fläche ebenfalls gewidmet werden soll, für die Einleitung des Verfahrens gefordert.

Vom Ortsplaner wurden die dazugehörigen Unterlagen zur Einleitung der Änderung des ÖEK Nr. 2. 5 und der Flächenwidmung 4.28 mit Datum vom 30.8 und 13.09.2023 samt dazugehörigen Berichten vom September 2023 erstellt.

Folgende Widmungen werden ausgewiesen:

Sonderfunktion PV und Erholungsfläche im ÖEK Nr. 2.5

PV₁ Agrophotovoltaikanlage, Gz₂ Grünzug und HALP#₁ (Hundeauslaufplatz)

im FLÄWI 4.28

Alle Details sind aus den Plänen ersichtlich. Diese liegen dem Amtsbericht bei bzw. im Intranet auf.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die Einleitung des ÖEK-Änderungsverfahrens Nr. 2.5 und des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 4.28 aufgrund der Entwurfspläne vom

30.8.2023, 13.09.2023 samt dazugehörigen Berichten vom Sept. 2023 des Büros Topos III beschließen.

Wortmeldungen:

GR Berger (ÖVP) und GV Wolfgang Sorg (ÖVP) führen dazu aus, dass eine Photovoltaikanlage ja sinnvoll ist, sie es jedoch nicht schön finden, wenn diese am Boden errichtet wird, sondern die Anlagen auf die Dächer gehören.

Nach einer kurzen Beratung lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit den Stimmen der FPÖ-Fraktion (11), 8 Stimmen der ÖVP-Fraktion und der SPÖ-Fraktion (4) angenommen. GV Sorg (ÖVP) und GR Berger (ÖVP) enthalten sich der Stimme.

23. Raumordnungsvertrag Gemein. Wohnungsgenossenschaft Lebensräume; neuerlicher Beschluss

Amtsbericht:

Vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung wurden der Marktgemeinde Pucking am 24.07.2023 eine Mitteilung von Versagungsgründen zur Flächenwidmungsplan Nr. 4 Änderung Nr. 9 übermittelt.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:

Gemäß Stellungnahme der Örtlichen Raumordnung vom 5. Dezember 2018 (Zahl: RO-2018-489545/4-Kam) liegen raumordnungsfachlich grundsätzlich keine Einwände gegen die beantragte Umwidmung vor, jedoch wurde der nachweisliche Abschluss eines Baulandsicherungsvertrags vorausgesetzt.

Es ist somit unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 erforderlich, die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb einer angemessenen Frist in privatrechtlichen Vereinbarungen (z.B. Baulandsicherungsvertrag) sicher zu stellen.

Von der Gemeinde wurde zwar ein Raumordnungsvertrag vorgelegt, der jedoch keine Konsequenz bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung enthält und somit auch keine Bebauung innerhalb des gesetzlichen Planungshorizonts sicherstellen kann. Zudem beginnt die Frist zur Bebauung bei Veräußerung neu ab Grundbucheintragung und nicht ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung zu laufen, womit die Frist zur Bebauung innerhalb des gesetzlichen Planungshorizonts nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Raumordnungsvertrag kann daher in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden.

Weiters liegt ein Widerspruch zu § 9 Abs. 4 Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021 vor, wonach zusätzlich zu den der Landesregierung vorzulegenden analogen Planausfertigungen ein digitaler Datensatz zu übermitteln ist.

Es ist daher vorläufig beabsichtigt diesen Plänen die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.

Mit der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Lebensräume eingetragene Genossenschaft mbH wird daher ein neuer Raumordnungsvertrag abgeschlossen, der diese Kriterien erfüllt.

Der neue Raumordnungsvertrag liegt dem Amtsbericht bei. (Beilage)

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Raumordnungsvertrag mit der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Lebensräume eingetragene Genossenschaft mbH beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

24. Flächenwidmungsplanänderung 4.9; neuerliche Genehmigung

Amtsbericht:

Wie im Pkt 23 ausgeführt wurde eine Mitteilung von Versagungsgründen vom Land OÖ übermittelt.

Es wurde ein neuer Raumordnungsvertrag beschlossen und dieser erfüllt nun die geforderten Kriterien.

Der geforderte digitale Datensatz wurde zwischenzeitlich übermittelt.

Somit sind die Versagungsgründe überarbeitet und es kann ein neuer Beschluss erfolgen.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Plan vom 06.09.2018 samt Erläuterungsbericht vom Oktober 2018 des Büros Topos III, DI Lueger nach erfolgter Beseitigung der Versagungsgründe (Abschluss eines neuen ROV und digitale Vorlage eines Datensatzes) zur Genehmigung des Änderungsverfahrens Flächenwidmung Nr. 4 Änderung Nr. 9 erneut beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

25. Bebauungsplan Nr. 67 bei gleichzeitiger Teilaufhebung des BP Nr. 53 - Änderung aufgrund von Stellungnahmen; Beschluss des geänderten Planes

Amtsbericht:

Vom Ortsplaner wurde der Bebauungsplanentwurf Nr. 67 und die Teilaufhebung des BP 53 im Bereich der Parzelle 134/16 und 134/17 KG 45521 vom 24.5.2023 erstellt. Dieser wurde in der GR- Sitzung vom 30.05.2023 zur Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Es wurde vom Bauamt das Stellungnahmeverfahren durchgeführt. Von der Netz OÖ Gas wurde eine Planergänzung gefordert. Zudem wurden vom Antragsteller Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Lebensräume eingetragene Genossenschaft mbH mit Schreiben vom 6.6.2023 noch Änderungswünsche eingebracht.

Nach Rücksprache mit dem Ortsplaner und einem Beschluss im Bauausschuss wurde der vorliegende Entwurf vom 24.05.2023 wie folgt ergänzt bzw. abgeändert.

- Verschiebung des Höhenbezugspunktes auf die 290 m-Höhenschichtlinie im Bereich der beiden südlichen bebaubaren Bereiche (+0,8 m im Vergleich zum aktuellen Planentwurf)
- Erhöhung der maximal zulässigen Firsthöhe auf 14,5 m (+1,0 m im Vergleich zum aktuellen Planentwurf)
- Ergänzung textliche Festlegung T2.3 (fett markiert): Je Wohneinheit ist ein überdachter, oberirdischer oder ins Erdgeschoss integrierter **oder ein im Kellergeschoss über eine Rampe erreichbarer** Radabstellplatz zu errichten.

- Ersichtlichmachung der Erdgasleitung im nordwestlichen Randbereich (gemäß Plan im Anhang)
- Ausweisung Schutzbereich Erdgasleitung 1,0 m beiderseits der Leitung, mit folgender textlichen Festlegung: **Der Schutzbereich der Erdgasleitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und eine Überdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m ist zu gewährleisten.**

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden geänderten Planentwurf von Topos III vom 24.5.2023, 13.09.2023 für das weitere Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 67 samt Teilaufhebung des BP 53 beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

26. Allfälliges

- GR Felber (ÖVP) fragt an, ob durch den Zubau beim Gasthof Mayr öffentliches Gut beansprucht wird.
Der Vorsitzende antwortet, dass die Baubewilligung die Bezirkshauptmannschaft erteilt hat.
- GVM Almbesberger (ÖVP) appelliert, mit der Verwendung des Gemeindewappens sorgsam umzugehen und bei Postings etc. es nichts verloren hat.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 30. Mai 2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19.50 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)

.....
(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Pucking, am

Der Vorsitzende:

.....

